



**MANSFELD
SÜDHARZ**

IX. Teilrichtlinie Bildung und Teilhabe

**Neufassung
Stand: 01.04.2024**

Landkreis Mansfeld-Südharz
Amt für Soziales und Integration

Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22 · 06526 Sangerhausen
Telefon 03464 535-0
www.mansfeldsuedharz.de

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Anspruchsberechtigung	4
II.	Zuständigkeiten.....	4
III.	Leistungen zur Bildung und Teilhabe im Landkreis Mansfeld-Südharz.....	4
1.	Eintägige Ausflüge.....	4
1.1.	Leistungsvoraussetzungen	4
1.2.	Höhe der Leistung	5
1.3.	Bewilligungsverfahren.....	5
1.4.	Kostenerstattung	5
2.	Mehrtägige (Klassen-) Fahrten.....	5
2.1	Leistungsvoraussetzungen	5
2.2	Höhe der Leistung	6
2.3	Bewilligungsverfahren.....	6
2.4	Kostenerstattung	6
3.	Persönlicher Schulbedarf	6
3.1	Leistungsvoraussetzungen	6
3.2	Höhe der Leistung	6
3.3	Bewilligungsverfahren.....	7
3.4	Kostenerstattung	7
4.	Schülerbeförderung	7
4.1	Leistungsvoraussetzung	7
4.2	Höhe der Leistung	7
4.3	Bewilligungsverfahren.....	8
4.4	Kostenerstattung	8
5.	Außerschulische Lernförderung.....	8
5.1	Leistungsvoraussetzungen	8
5.2	Höhe und Dauer der Leistung	9
5.3	Bewilligungsverfahren.....	9
5.4	Kostenerstattung	9
6.	Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung.....	9
6.1	Leistungsvoraussetzungen	9
6.2	Höhe der Leistung	10
6.3	Bewilligungsverfahren.....	10
6.4	Kostenerstattung	10
7.	Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	10

7.1	Leistungsvoraussetzungen	10
7.2	Höhe der Leistung	11
7.3	Bewilligungsverfahren.....	11
7.4	Kostenerstattung	11
IV.	ergänzende Regelungen zu den Leistungsarten	11
V.	Beratung und Öffentlichkeitsarbeit (Hinwirkungsgebot).....	12
VI.	Formulare	12
VII.	Inkrafttreten.....	12

Der Landkreis Mansfeld-Südharz ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II, § 97 SGB XII zuständig für die Leistungen zur Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 34 SGB XII.

Die Durchführung der Aufgaben nach § 6b BKGG wurde durch Verwaltungsvereinbarung mit Datum 24.05.2011 vom Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt auf den Landkreis Mansfeld-Südharz übertragen.

Nachfolgend wird das Verfahren für die Gewährung von Leistungen zur Bildung und Teilhabe nach §§ 28, 29 SGB II, §§ 34, 34a SGB XII, § 6b BKGG geregelt.

I. Allgemeine Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche, deren Familien Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Bürgergeld), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung/Sozialhilfe nach dem SGB XII, Kinderzuschlag oder Wohngeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Leistungen aus § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

Einen Anspruch haben auch die Kinder, deren Familien ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten, diese jedoch nicht oder nur teilweise ausreichen, um auch die im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes geförderten Bedarfe zu decken.

Bildungsleistungen werden allen Kindern und Jugendlichen gewährt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Schülerinnen und Schüler einer allgemein¹- oder berufsbildenden²Schule sind, keine Ausbildungsvergütung erhalten und nach § 7 Abs. 5 SGB II von den Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz nicht ausgeschlossen sind.

Die Gewährung von Leistungen zur Teilhabe an Kultur-, Sport- und Freizeitaktivitäten sind auf das vollendete 18. Lebensjahr begrenzt.

II. Zuständigkeiten

Das Jobcenter Mansfeld-Südharz erbringt die Leistungen der Bildung und Teilhabe für die Leistungsberechtigten von Bürgergeld bzw. für diejenigen Geringverdienenden, die in Folge des Bildungs- und Teilhabepaketes bedürftig und damit anspruchsberechtigt sind.

Der Landkreis Mansfeld-Südharz erbringt die Leistungen zur Bildung und Teilhabe für anspruchsberechtigte Personen nach dem SGB XII, § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (Leistungen analog SGB XII) und auf der Grundlage von § 6b BKG (Kinderzuschlag/Wohngeld).

III. Leistungen zur Bildung und Teilhabe im Landkreis Mansfeld-Südharz

1. Eintägige Ausflüge

1.1. Leistungsvoraussetzungen

Als eintägiger Ausflug wird eine von der Kindertageseinrichtung³ oder Schule organisierte und verantwortete Veranstaltung angesehen, die der sozialen Teilhabe der Kinder und Jugendlichen im

¹ Grundschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien, Förderschulen, Schulen des zweiten Bildungsweges

² Berufsschule, Berufsvorbereitungsjahr (BVJ), Berufsfachschule, Fachoberschule, Berufliches Gymnasium, Fachschule

³ Nach § 4 Abs. 2 KIFöG LSA sind Kindertageseinrichtungen:

1. Kinderkrippen für Kinder bis zum Alter von drei Jahren,
2. Kindergärten für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt,
3. Horte für schulpflichtige Kinder und
4. Kindertagesstätten als kombinierte Tageseinrichtungen nach den Nummern 1 bis 3.

Kita,- Klassen- oder Schulverband dient (Gemeinschaftsveranstaltung) und die gleichermaßen außerhalb des Kita- oder Schulgeländes als Ausflug stattfinden könnte.

Leistungsberechtigt sind Kinder und Jugendliche, welche an einem eintägigen Ausflug ihrer Kindertageseinrichtung oder Schule teilnehmen wollen. Dazu zählen beispielsweise Klassenausflüge, Wandertage oder Exkursionen.

1.2. Höhe der Leistung

Es werden ausschließlich die von der Kindertageseinrichtung bzw. Schule veranlassten Kosten in tatsächlicher Höhe übernommen. Dazu gehören insbesondere Fahrtkosten und Eintrittsgelder. Eine Übernahme von Taschengeld erfolgt nicht.

1.3. Bewilligungsverfahren

Die Kostenübernahme setzt eine auf BuT-Leistungen gerichtet Antragstellung voraus, dies gilt nicht im SGB II-Leistungsbezug (vgl. § 37 Abs. 1 SGB II).

Dem Antrag ist eine Bestätigung der Kindertageseinrichtung oder Schule über Datum, Ziel und Kosten des Ausfluges beizufügen. Des Weiteren ist von der Einrichtung eine Bankverbindung für die Erstattung der Kosten zu benennen.

Das Ergebnis der Antragsprüfung wird der antragstellenden Person mittels Bescheid bekannt gegeben

1.4. Kostenerstattung

Die Kindertageseinrichtungen und Schulen sind regelmäßig Initiatoren und Organisatoren von Tagesausflügen. In dieser Funktion sind sie die Leistungserbringer gegenüber den Kindern und Jugendlichen und als solche Zahlungsempfänger für Kostenerstattungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Die Kostenerstattung erfolgt auf das in der Antragstellung angegebene Konto.

Im begründeten Einzelfall kann abweichend eine Auszahlung an die leistungsberechtigte Person erfolgen, wenn von der Einrichtung keine Kontoverbindung erlangt werden kann oder die leistungsberechtigte Person in Vorleistung gegangen ist.

Die Bezahlung bzw. tatsächliche Teilnahme an der Fahrt sind nachzuweisen. Der Nachweis entfällt, wenn die Kosten des Ausfluges 20,00 € nicht überschreiten.

Bei Nichtteilnahme sind die Kosten zu erstatten, soweit ein Erstattungsanspruch gegenüber dem (Reise-) Veranstalter besteht.

2. Mehrtägige (Klassen-) Fahrten

2.1 Leistungsvoraussetzungen

Die Leistung richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die an Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen⁴ teilnehmen wollen.

⁴ Richtlinie für Schulwanderungen und Schulfahrten, RdErl. des MK vom 13.09.2002, letzte Änderung vom 10.01.2020

Analog kann auch für Kinder in Kindertageseinrichtungen⁵ die Kostenübernahme beantragt werden.

2.2 Höhe der Leistung

Die Kosten werden in tatsächlich angefallener Höhe übernommen.

2.3 Bewilligungsverfahren

Eine Kostenübernahme bedarf einer auf BuT-Leistungen gerichteten Antragstellung, dies gilt nicht im SGB II-Leistungsbezug (vgl. § 37 Abs. 1 SGB II).

Dem Antrag ist eine Bestätigung der Schule oder Kindertagesstätte unter Angabe von Datum, Ziel und Kosten der Fahrt beizufügen. Des Weiteren ist von der Einrichtung eine Bankverbindung zwecks Kostenerstattung zu benennen.

Das Ergebnis der Antragsprüfung wird der antragstellenden Person mittels Bescheid bekannt gegeben.

2.4 Kostenerstattung

Initiator und Organisator einer Klassenfahrt ist die Schule ggf. auch die Kindertageseinrichtung. In dieser Funktion ist sie der Leistungserbringer und somit Zahlungsempfänger für Kostenerstattungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Die Kostenerstattung erfolgt auf das in der Antragstellung angegebene Konto.

Im begründeten Einzelfall kann abweichend eine Auszahlung an die leistungsberechtigte Person erfolgen, wenn von der Einrichtung keine Kontoverbindung erlangt werden kann oder die leistungsberechtigte Person in Vorleistung gegangen ist.

Die Bezahlung bzw. die tatsächliche Teilnahme an der Fahrt ist nachzuweisen. Bei Nichtteilnahme sind die Kosten nur zu erstatten, wenn ein Erstattungsanspruch gegenüber dem (Reise-) Veranstalter besteht.

3. Persönlicher Schulbedarf

3.1 Leistungsvoraussetzungen

Diese Bildungsleistung richtet sich an anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler.

3.2 Höhe der Leistung

Bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen werden für das erste Schulhalbjahr und für das zweite Schulhalbjahr entsprechend der Verordnung zu § 28a SGB XII ausgezahlt.

⁵ vgl. Fußnote 1

3.3 Bewilligungsverfahren

Die Gewährung auf der Grundlage des SGB II, SGB XII und AsylbLG bedarf keiner gesonderten Antragstellung. Berechtigte erhalten die Leistung unaufgefordert.

Sofern sich die Anspruchsberechtigung durch den Bezug von Leistungen nach dem BKGG ergibt, ist ein Antrag bei der zuständigen Stelle einzureichen. Der Schulbesuch ist ab dem 15. Lebensjahr mit der Antragstellung gem. § 9 Abs. 3 BKGG nachzuweisen.

Das Ergebnis der Antragsprüfung wird der antragstellenden Person mittels Bescheid bekannt gegeben.

3.4 Kostenerstattung

Die Auszahlung erfolgt pauschal direkt an die Leistungsberechtigten. Für Kinder und Jugendliche im Leistungsbezug nach SGB II und BKGG zahlt die jeweils zuständige Stelle zum 01.08. bzw. 01.02. eines Jahres.

Leistungsempfänger auf der Grundlage des § 34 Abs. 3 SGB XII bekommen die Pauschale jeweils für den Monat anerkannt, in dem der erste Schultag liegt.

Maßgeblich für die Auszahlung ist der Leistungsbezug zum jeweiligen Stichtag.

4. Schülerbeförderung

4.1 Leistungsvoraussetzung

Unter Berücksichtigung der Regelungen zur Schülerbeförderung im Landkreis Mansfeld-Südharz reduziert sich der Kreis der Leistungsberechtigten regelmäßig auf Schülerinnen und Schüler

- der Schuljahrgänge 11 und 12 der Gymnasien sowie
- an berufsbildenden Schulen (Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien)

soweit sie die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

4.2 Höhe der Leistung

Maßgeblich für die Angemessenheit der Schülerbeförderung sowie eine Kostenerstattung ist der Regelungsinhalt der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Mansfeld-Südharz. Danach ist von den unter Pkt. 2.4.1 dieser Richtlinie definierten Leistungsberechtigten ein Eigenanteil von jährlich 100,00 € zu leisten. Dieser Betrag kann maximal erstattet werden.

Das Kreisgebiet Mansfeld-Südharz ist ländlich-weitläufig, (Schüler-)Fahrkarten können nicht über den Schulweg hinaus bzw. nicht in den Ferien genutzt werden. Unter der Prämisse, dass die Mobilität der Leistungsberechtigten aller Rechtskreise (SGB II, SGB XII, BKGG, AsylbLG) auch in anderen Lebensbereichen gewährleistet sein muss, wird es den Leistungsberechtigten nicht zugemutet, den zu leistenden Eigenanteil aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Es erfolgt im Landkreis Mansfeld-Südharz daher die vollständige Übernahme des pro Schuljahr zu leistenden Eigenanteils.

4.3 Bewilligungsverfahren

Eine Übernahme von Kosten für die Schülerbeförderung ist bei der zuständigen Stelle zu beantragen, dies gilt nicht im SGB II-Leistungsbezug (vgl. § 37 Abs. 1 SGB II).

Dem Antrag sind ein Nachweis über die Kostenübernahme durch das Schulamt des Landkreises Mansfeld-Südharz und der Nachweis über die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten beizufügen.

Das Ergebnis der Antragsprüfung wird der antragstellenden Person mittels Bescheid bekannt gegeben.

4.4 Kostenerstattung

Die entstandenen Fahrtkosten sind anhand der vom Schulamt geprüften Fahrtkostenabrechnung nachzuweisen. Als Kostennachweis können auch vorgelegte Kontoauszüge anerkannt werden. Der Zuschuss wird der leistungsberechtigten Person erstattet.

5. Außerschulische Lernförderung

5.1 Leistungsvoraussetzungen

Die Leistung steht den anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern zur Verfügung

- deren Erwerb der wesentlichen Kompetenzen gefährdet ist,
- für die eine positive Prognose besteht, die wesentlichen Kompetenzen zu erwerben,
- deren Leistungsstand nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen ist,
- bei denen Anzeichen für eine Teilleistungsschwäche (Lese-Rechtschreibschwäche oder Dyskalkulie) vorliegen (hier sind vorrangige Leistungen i.R. von Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII durch die Behörde zu prüfen),
- die alle entsprechenden schulischen Angebote ausgeschöpft haben **und**
- die dem Anforderungsniveau der gewählten Schulform dem Grunde nach entsprechen.

Angemessen i.S. von § 28 Abs. 5 SGB II / § 34 Abs. 5 SGB XII ist die Lernhilfe, wenn sie für ein konkretes Angebot, einzelne Nachhilfestunden oder einen gesamten Kurs gilt.

Die Lernförderung darf gem. § 28 Abs. 5 SGB II / § 34 Abs. 5 SGB XII nur durch eine geeignete Stelle erfolgen. In diesem Sinne anerkannt werden alle

- Volkshochschulen,
- gemeinnützigen und kommunalen Träger von Lernförderung sowie
- privatgewerblichen Anbieter von Lernförderung.

Soweit die Lernförderung durch eine natürliche Person erfolgen soll, hat diese einmalig die Interessenbekundung als Anbieter von Lernförderung abzugeben und Nachweise ihrer Geeignetheit aufgrund einer Lehramtsbefähigung, einem Abschluss als Lehrausbilder bzw. ihrer in Schule und Studium erworbenen guten Kenntnisse vorzulegen. Die formale Prüfung der fachlichen Eignung erfolgt durch die für die Koordination des SGB II zuständige Stelle beim Landkreis Mansfeld-Südharz.

5.2 Höhe und Dauer der Leistung

Betragsmäßig wird die Leistung auf **maximal 25,00 € je 45-minütiger Unterrichtsstunde Einzelunterricht** und **maximal 20,00 € je 45-minütiger Unterrichtsstunde Gruppenunterricht** begrenzt.

Die **Anzahl an Unterrichtsstunden** wird unter Abwägung der schulischen Interessen, einer möglichen Überlastung des Kindes und letztlich einer sozialen Teilhabe und Freizeit **in der Regel auf max. 3 Unterrichtsstunden pro Woche** begrenzt. Darüberhinausgehende Bedarfe sind durch die Lehrkraft nach Abforderung zu begründen.

In der Regel sollte die außerschulische Lernförderung für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten (pro Schuljahr), üblicherweise maximal bis zum Ende des Schuljahres (Ausnahmen bei Nachprüfungen zum Zwecke der Versetzung nach Ende des Schuljahres sind möglich) gewährt werden. Insbesondere bei Folgebewilligungen ist jedoch zu prüfen, ob die außerschulische Lernförderung die erhoffte Wirkung (Erreichen des Lernzieles) entfaltet hat. Hintergrund ist, dass ein/e Schüler/in, die/der ständiger Nachhilfe bedarf, offenbar mit der gewählten Schullaufbahn überfordert ist und ggf. eine niedrigere wählen sollte. Die Überforderung sollte nicht zusätzlich durch (außerschulische) Lernförderung noch verstärkt und damit ggf. sogar der gegenteilige Effekt erreicht werden.

Die Begrenzung der Unterrichtsstunden gilt nicht für bis zum 31.12.2023 bereits bewilligte Lernförderungen.

5.3 Bewilligungsverfahren

Die Leistung ist gesondert zu beantragen auch im SGB II gem. § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II. Dem Antrag ist die Bestätigung der Schule beizufügen.

Das Ergebnis der Antragsprüfung wird der antragstellenden Person mittels Bescheid bekannt gegeben. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich mit dem Anbieter.

5.4 Kostenerstattung

Die Leistung wird pauschal in Form von Gutscheinen erbracht. Die Abrechnung erfolgt zwischen dem als geeignet anerkannten Anbieter der Lernförderung und der jeweils zuständigen Stelle.

In begründeten Einzelfällen kann gegen Vorlage entsprechender Nachweise eine rückwirkende Erstattung an die leistungsberechtigte Person erfolgen.

6. Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

6.1 Leistungsvoraussetzungen

Unter Maßgabe der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen besteht eine Leistungsberechtigung für

- alle Kinder, die in Kindertageseinrichtungen⁶ oder durch Tagesmütter betreut werden bzw. für die Kindertagespflege zu leisten ist sowie

⁶ Vgl. Fußnote 1

- alle Schülerinnen und Schüler, soweit ihnen die Mittagsverpflegung im Verantwortungsbereich der Schule⁷ angeboten und gemeinschaftlich eingenommen wird und
- für die Schülerinnen und Schüler, die eine gemeinschaftliche Mittagsversorgung in einer Horteinrichtung einnehmen⁸.

6.2 Höhe der Leistung

Die Aufwendungen werden ausschließlich für die Mittagsverpflegung in tatsächlicher Höhe erstattet. Ausschlaggebend ist die Anzahl der Tage an denen der Kita- oder Schulbesuch (einschließlich Ferien) stattgefunden hat und an der Mittagsversorgung teilgenommen wurde.

6.3 Bewilligungsverfahren

Die Leistungserbringung erfolgt auf vorhergehenden Antrag, dies gilt nicht im SGB II-Leistungsbezug (vgl. § 37 Abs. 1 SGB II).

Dem Antrag ist eine Bestätigung über die Teilnahme an der Mittagsversorgung beizufügen. Das Ergebnis der Antragsprüfung wird der antragstellenden Person mittels Bescheid bekannt gegeben.

Die Bewilligung sollte sich an den Bewilligungszeiträumen für den zu Grunde liegenden Leistungsbezug orientieren.

6.4 Kostenerstattung

Die Abrechnung erfolgt taggenau zum Monatsende zwischen dem Anbieter der Mittagsversorgung und der jeweils zuständigen Stelle dieser Richtlinie. Der Anbieter erstellt eine Sammelrechnung auf der Basis der ihm vorliegenden Kostenübernahmeerklärungen für die leistungsberechtigten Personen. Für die Übernahme zusätzlicher (Verwaltungs-) Gebühren besteht keine Anspruchsgrundlage.

Im begründeten Einzelfall kann abweichend eine Auszahlung an die leistungsberechtigte Person erfolgen.

7. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

7.1 Leistungsvoraussetzungen

Die Leistung erhalten Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die

- in der Gemeinschaft in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur⁹ und Geselligkeit¹⁰ aktiv sind

⁷ Das TBM „in schulischer Verantwortung“ ist gegeben, wenn die Schule eine Vereinbarung mit einem Caterer geschlossen hat. Dies gilt auch dann, wenn die gemeinschaftliche Verpflegung außerhalb des Schulgebäudes **oder in der Ferienzeit** erfolgt.

⁸ In Abgrenzung zum TBM „in schulischer Verantwortung“ hat hier die Horteinrichtung eine Vereinbarung mit einem Essensversorger geschlossen bzw. sie kocht selbst.

⁹ Kultur sind Aktivitäten, die über das Erfüllen von Grundbedürfnissen (Nahrung, Wohnung, etc.) hinausgehen und sich der Entfaltung des Geistes widmen (Musik, Kunst, Theater etc.)

¹⁰ Abgegrenzt vom Alltag „Geselligkeit“ als Form des menschlichen Miteinanders mit dem Ziel des Austausches und der Ablenkung, der Unterhaltung und Einbindung in die Gesellschaft.

- oder sein wollen,
- Unterricht in künstlerischen Fächern erhalten oder an vergleichbaren angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung teilnehmen oder
 - sich an organisierten Freizeiten¹¹ beteiligen
- und dafür einen Mitgliedsbeitrag oder eine Gebühr entrichten.

Die Vorgaben des Kinderschutzes sind zu beachten.

7.2 Höhe der Leistung

Leistungen der sozialen und kulturellen Teilhabe werden in tatsächlich aufgewendeter Höhe bis zum im jeweiligen Gesetz (vgl. § 34 Abs. 7 SGB XII, § 28 Abs. 7 SGB II, § 6b Abs. 2 BKKG, § 3 Abs. 4 AsylbLG) festgelegten Maximalbetrag pro Monat unterstützt.

Die Bewilligung sollte sich an den Bewilligungszeiträumen für den zu Grunde liegenden Leistungsbezug orientieren. Leistungen können für den laufenden/verbleibenden Bewilligungszeitraum im Voraus in Anspruch genommen werden. Auch die Möglichkeit Monatsbeträge anzusparen wird mit dieser Verwaltungsrichtlinie ausdrücklich gewährt. Angesparte Beträge können einzelfallbezogen einmalig auf den folgenden Bewilligungsabschnitt übertragen werden.

7.3 Bewilligungsverfahren

Die Leistung wird auf Antrag gewährt, dies gilt nicht im SGB II (vgl. § 37 SGB II).

Die beabsichtigten Aktivitäten sind zu benennen ggf. durch Angebote zu belegen. Eine bereits bestehende Mitgliedschaft oder Teilnahme ist von der antragstellenden Person durch Vertrag, Anmeldebestätigung etc. nachzuweisen.

Das Ergebnis der Antragsprüfung wird der antragstellenden Person mittels Bescheid bekannt gegeben.

Die Leistung wird als Pauschale erbracht.

7.4 Kostenerstattung

Die Abrechnung des im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes übernommenen Betrages erfolgt direkt zwischen dem Anbieter und der entsprechend Pkt. 1.2 dieser Richtlinie jeweils zuständigen Stelle.

IV. ergänzende Regelungen zu den Leistungsarten

Weitere fachliche Ausführungen zu den einzelnen Leistungsarten werden vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellt und sind zu beachten.

[Arbeitshilfe Bildungs- und Teilhabeleistungen](#) (in der jeweils aktuellen Fassung)

¹¹ Als Freizeiten sind betreute Maßnahmen mit Freizeitcharakter zu verstehen, die im Rahmen der Jugendarbeit/Jugendhilfe organisiert werden.

V. Beratung und Öffentlichkeitsarbeit (Hinwirkungsgebot)

Entsprechend § 4 Abs. 2 SGB II, § 11 SGB XII sowie § 14 SGB I wirkt der Landkreis als zuständiger Träger der Leistungen für Bildung und Teilhabe im Rahmen seiner Beratungstätigkeit und Öffentlichkeitsarbeit darauf hin, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten. Sie arbeiten dazu mit Schulen und Kindertageseinrichtungen, den Trägern der Jugendhilfe, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, freien Trägern, Vereinen, Verbänden und sonstigen handelnden Personen vor Ort zusammen.

VI. Formulare

Der Landkreis Mansfeld-Südharz stellt nachfolgende Formulare zur Verfügung, welche verbindlich anzuwenden sind.

- Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe einschl. wichtigen Hinweisen zum Ausfüllen des Antrags auf Leistungen für Bildung und Teilhabe
- Bestätigung der Schule bzw. Kindertageseinrichtung über die Durchführung eines eintägigen Ausfluges / einer mehrtägigen (Klassen-) Fahrt
- Interessenbekundung der Anbieter von Lernförderung
- Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung
- Bestätigung der Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsversorgung durch die Schule / Kindertageseinrichtung / Horteinrichtung

VII. Inkrafttreten

Diese Teilrichtlinie tritt zum 01.04.2024 in Kraft. Bestehende Regelungen zu den obigen Inhalten treten außer Kraft.

Sangerhausen, 25.3.2024

Ort und Datum

Vogler (Fachbereichsleiter I)